



II. Nachtrag vom 30.05.2017 zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2008

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966), hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 30.05.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende II. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 8

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

§ 8 Abs. 2

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Arbeitskreise und etwaiger sonstiger freiwilliger Gremien (Kulturbeirat, Partnerschaftsbeirat etc.) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 8 Abs. 3 a)

Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den in § 3a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Mindestregelstundensatz festgesetzt.

§ 8 Abs. 3 d)

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 8 Abs. 3 f) entfällt.

§ 8 Abs. 3, Satz 1 des letzten Absatzes entfällt.

§ 8 Abs. 4

Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Absatz 1 und 3 zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Bestellt eine Fraktion mehr als einen Fraktionsvorsitzenden oder mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende als die GO NRW vorsieht, so wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung jeweils insgesamt nur einmal gewährt.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW alle Ausschüsse im Sinne von § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung ausgenommen (Ausnahmen per Gesetz: Wahlprüfungsausschuss, Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss).

§ 9 (neu) Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder

§ 9 Abs. 1 bleibt unverändert analog ehem. § 8 Abs. 5

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Für die Anschaffung und Unterhaltung privater mobiler Endgeräte erhalten die Ratsmitglieder, welche durch Einverständniserklärung der Teilnahme an der papierlosen Ratsarbeit zugestimmt haben, auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 75,00 €.

Die nachfolgenden Paragraphen rücken jeweils um eine Ordnungszahl nach hinten.

§ 13 (vormals 12) Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde am Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche und im Internet unter www.lindlar.de/politik-und-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen vollzogen, wobei vorher durch die Bergische Landeszeitung, Ausgabe ON, auf den Anschlag hingewiesen wird.
- 2) Ist die Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe ON, infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde am Rathaus und im Internet unter www.lindlar.de/politik-und-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2017 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsantrag wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 22.06.2017


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister